

Schulinterne Regelungen zum Sportunterricht an der Regionalen Schule Burg Stargard auf der Grundlage des Erlasses des Kultusministeriums MV

Sporthalle/Sportplatz

1. Vor dem Betreten der Umkleidekabinen sind die Straßenschuhe im Regal abzustellen.
2. Jeder Schüler ist dazu angehalten, beim Auf- und Abbau von Geräten zu helfen! Mitarbeit wird auch ohne direkte Anweisung des Sportlehrers erwartet.
3. Der Aufenthalt in den Garagen der Turnhalle ist aus Sicherheitsgründen untersagt, sofern nicht vom Lehrer angeordnet.
4. Die Turnhalle bzw. der Sportplatz werden erst verlassen, wenn alle Geräte aufgeräumt sind.
5. Die Umkleidekabine wird sauber hinterlassen.

Kleidung

1. Das Tragen angemessener Sportkleidung wird empfohlen.
2. In der Halle sind Hallenschuhe zu tragen. Die Sohle muss abriebfest sein. Straßenschuhe beschädigen den Hallenboden und sind daher in der Sporthalle untersagt.
3. Sportschuhe sollten eine abgerundete Sohle haben, um ein Umknicken des Fußgelenks zu vermeiden. Empfohlen werden Volleyballschuhe, abgeraten wird von Laufschuhen.
4. Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille nahegelegt.
5. Lange Haare sind zur Reduzierung der Verletzungsgefahr geschlossen zu halten.
6. Das Tragen von Schmuck jeglicher Art ist verboten. Piercings sind abzukleben, wobei der Schüler für das Klebeband selbst verantwortlich ist.
7. Die Verantwortung für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt jeder Schüler selbst.

Teilnahme

1. Die aktive Teilnahme am Sportunterricht ist grundsätzlich Pflicht.
2. Schüler, die ihr Sportzeug vergessen haben, können vom Lehrer zu theoretischen Unterweisungen und Hilfsdiensten herangezogen werden. Gleiches gilt für erkrankte Schüler, wenn es die Erkrankung zulässt.
3. Das Kaugummi-Kauen während des Sportunterrichts ist strengstens verboten.
4. Den Anweisungen des Sportlehrers ist jederzeit Folge zu leisten.

Befreiung vom Sportunterricht

Schüler können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht bzw. Zensierung im Sportunterricht freigestellt werden. Hierbei ist zu beachten:

1. Erziehungsberechtigte beantragen die kurzfristige Befreiung beim Sportlehrer.
2. Lehrkräfte können Freistellungen bis zu 4 Wochen aussprechen. Eine ärztliche Bescheinigung kann hierfür verlangt werden.
3. Für eine Freistellung über 4 Wochen ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen, sofern die Erkrankung nicht offensichtlich ist.

S. Schwenn
Schulleiterin

Kenntnisnahme - Regelungen zum Sportunterricht:

Unterschrift des Schülers: _____

Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____